

# Artenschutzbeitrag

## für den Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Sankt Michaelisdonn

Schleswig-Holstein



(Kyon Energy, 2024)

**Kyon Energy Solutions GmbH**  
Dachauer Straße 15b  
80335 München  
info@kyon-energy.com

Gerichtsstand / Erfüllungsort:  
München | HRB 273348  
USt-ID DE350837426

**Geschäftsführer:**  
Florian Antwerpen,  
Adrian Kapsalis,  
Philipp Merk



## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	4
1. Anlass und Aufgabenstellung .....	5
2. Untersuchungsrahmen und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens.....	6
2.1. Untersuchungsrahmen .....	6
2.2. Wirkungen .....	8
3. Relevanzprüfung .....	10
3.1. Ausgewertete Daten .....	10
3.2. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	10
3.3. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	10
3.3.1. Säugetiere .....	10
3.3.2. Amphibien und Reptilien .....	12
3.3.3. Fische .....	12
3.3.4. Käfer .....	12
3.3.5. Libellen .....	12
3.3.6. Schmetterlinge .....	12
3.3.7. Weichtiere .....	12
3.4. Europäische Vogelarten .....	13
3.4.1. Brutvögel .....	13
3.4.2. Rastvögel.....	13
4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen.....	14
4.1. Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	14
4.2. Europäische Vogelarten .....	14
4.2.1. Auf Artniveau behandelte Brutvogelarten.....	14
4.2.2. Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten .....	16
4.2.3. Rastvogelarten .....	19
5. Maßnahmen.....	19
5.1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	19
5.2. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	19
6. Literatur und Quellen.....	21

## Zusammenfassung

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 56 der Gemeinde Sank Michaelisdonn kommen gemäß einer im Jahr 2024 durchgeführten Brutvogelkartierung drei Brutvogelarten, nämlich der Kiebitz (*Vanellus vanellus*), die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und der Fasan (*Phasianus colchicus*) vor.

Durch die Realisierung eines netzgekoppelten Batteriespeichers entstehen somit Wirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG auslösen. Vorwiegend kommt es zu temporärem Schall sowie einer Überbauung von Lebensstätten

In erster Instanz werden zwei Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

- **V1 – Bauzeitenbeschränkung**
- **V2 – Vergrämung**

Die Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes kann nicht vermieden werden, weshalb artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden. Die Fläche befindet sich Sarzbüttel und umfasst eine Größe von 3,8 ha.

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen ist die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 56 der Gemeinde Sankt Michaelisdonn aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Verfasserin:



i.A. Nicole Reger

M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung

Projektentwicklerin

Kyon Energy Solutions GmbH

Seite 4 von 26

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag bezieht sich sowohl auf die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Michaelisdonn als auch auf den Bebauungsplan Nr. 56 „Batteriespeicherwerk Süderdonn“. Hintergrund ist die geplante Errichtung eines Batteriespeichers südlich des Umspannwerks von Süderdonn. Batteriespeicher stellen eine wichtige Komponente zur Realisierung der Energiewende dar, da sie dafür sorgen, dass Lastspitzen im öffentlichen Stromnetz gekappt werden und kurzfristig gespeicherter Strom in das Netz zurückgespeist wird. Im Gegenzug dazu kann durch Wind- und Sonnenenergie übermäßig produzierter Strom gespeichert werden, welcher andernfalls durch Abregelung der Anlagen nicht produziert und damit verloren gehen würde. Batteriespeicher erfüllen darüber hinaus weitere Dienstleistungen.

Konkret werden die im Außenbereich gelegenen Flurstücke 170/3 und 173/5, Flur 3, Gemarkung St. Michaelisdonn mit einer Fläche von ca. 34.000 m<sup>2</sup> beplant.

Anhand des Beitrags werden mögliche Auswirkungen des Vorhanden, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Batteriespeichers entstehen können, auf die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG herausgearbeitet. Relevante Arten stellen die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie dar. Ein mögliches Vorkommen sowie das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird gemäß der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ überprüft (LBV-SH und AfPE, 2016).

## 2. Untersuchungsrahmen und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

### 2.1. Untersuchungsrahmen

Das beplante Flurstück liegt in Schleswig-Holstein im Kreis Dithmarschen, westlich des Siedlungsbereichs der Gemeinde Sankt Michaelisdonn und wird über die Engenweg und Siedenfelder Weg erschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich somit im Naturraum „Schleswig-Holsteinische Marschen und Nordseeinseln“ (D21).

Es handelt sich um einen intensiv genutzten Acker, der von Vorflutern nördlich, östlich und südlich umrahmt wird (siehe Abbildung 1). Die Vorfluter weisen Schilfrohrbestände auf und dienen der Entwässerung der Äcker. Sie sind somit die meiste Zeit wasserführend, da sich das Gebiet als nass darstellt. Es sind keine kartierten Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden. Der Untersuchungsraum der Kartierungen von Flora und Fauna umfasst den Vorhabenort inkl. eines Puffers von 50 m um die Flurstücke. Die Kartierungen erfolgten innerhalb der ersten Jahreshälfte von 2024 und wurden von der Firma BioConsult durchgeführt.



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich (rot) des 56. Bebauungsplans (DigitalerAtlasNord, 2024)

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines nationalen oder internationalen Schutzgebiets (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet oder Natura-2000-Gebiet). In ca. 820 m in östlicher Richtung befindet sich nächstgelegenes Schutzgebiet das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“. Aufgrund der großen Distanz sowie der dazwischenliegenden Siedlung kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Vorhaben jedoch ausgeschlossen werden. (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), 2024)

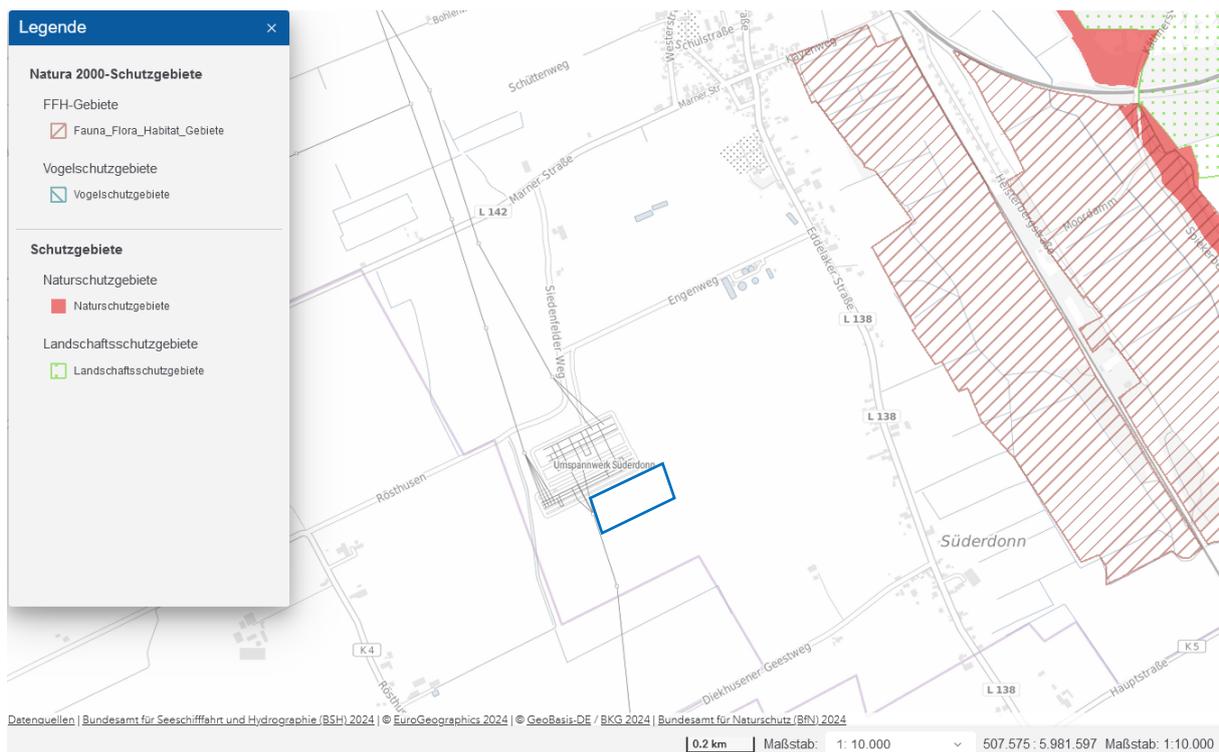


Abbildung 2: Ausschnitt des Dienstes GeoBasis mit Darstellung der Schutzgebiete in der Umgebung zum Umgriff des Bebauungsplans (blau) (2024)

Ein erster Punkt zur Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits bei der Wahl des Standorts berücksichtigt, indem nach Flächen gesucht wurde, die eine geringe naturschutzfachliche Eignung aufweisen. In diesem Fall handelt es sich um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker ohne Gehölze, Gewässer oder sonstige wichtige Biotopstrukturen. Zudem befindet sich der geplanten Batteriespeicher möglichst angrenzend zu bereits bestehender Infrastruktur, wie in diesem Fall angrenzend zu einem Umspannwerk, das als Anschlusspunkt zum öffentlichen Stromnetz dient.

Weiterhin wird bei der Planung auf eine möglichst geringe Flächenversiegelung und Beanspruchung geachtet sowie die Emissionen möglichst geringgehalten.

Der Batteriespeicher wird eine Leistung von bis 220 MW und eine Kapazität von ca. 440 MWh aufweisen. Die Batteriezellen werden dabei in Module unterteilt und dann in fest verschlossene 20 Fuß Container eingebaut. Einer dieser Container dient als Ersatzteillager vor Ort. Alle Container stehen auf Streifen- oder Punktfundamenten, um eine großflächige Versiegelung zu vermeiden. Weiterhin werden unterkellerte Betriebsgebäude und Eigenbedarfsstationen aufgestellt, die jegliche Kabel zusammenführen und an das projekteigene Umspannwerk weiterleiten. Durch zwei Hochspannungstransformatoren wird der Strom, je nachdem ob geladen oder entladen wird, von 30 kV auf 110 kV hoch bzw. von 110 kV auf 30 kV heruntergespannt.

Die Bewegungsflächen zwischen den Anlagenteilen werden als wassergebundene Decke ausgeführt. Die Anlage wird darüber hinaus eingezäunt und mit einer Strauchhecke eingefasst.

## 2.2. Wirkungen

Durch die Errichtung von Bauwerken kommt es zu Wirkungen, die sich abträglich auf Flora und Fauna auswirken können. Diese projektspezifischen Wirkungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden. Baubedingte Wirkungen treten dabei lediglich während der Bauphase auf, sie sind deshalb temporär. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen hingegen treten langfristig auf, solange das Bauwerk besteht bzw. sich in Betrieb befindet. Relevante Wirkungen werden somit beschrieben und auf ihre Erheblichkeit analysiert. Im Anschluss werden potenziell betroffene Artgruppen aufgeführt.

### *Baubedingte Wirkungen*

Aufgrund der Bauarbeiten kommt es vorübergehend zu nichtstofflichen Einwirkungen wie Schallemissionen, zu Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub) und optischen Reizauslösern (Personenbewegungen). Durch die Baustelle entsteht zudem eine baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung. Zusätzlich kommt es durch die Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und des Baufeldes zu einer direkten Veränderung von Vegetations- /Biotopstrukturen.

Jegliche Wirkungen sind jedoch als nicht erheblich zu bewerten, da diese einen temporären Charakter aufweisen. Temporär beanspruchte Flächen werden in ihren ursprünglichen Zustand versetzt bzw. als Ausgleichsfläche aufgewertet.

### *Anlagenbedingte Wirkungen*

Durch die Fundamente und die wassergebundene Decke kommt es zu einer erheblichen Veränderung (Überbauung/Überprägung) von Boden, was einen Verlust von Lebensraum zur Folge hat. Die Bauwerke lösen durch ihre Höhe zwischen 3 und 7 m sowie ihr technisches Aussehen einen optischen Reiz aus.

Der Verlust von potenziellem Lebensraum ist als erheblich zu bewerten, da dieser nicht verhindert oder abgemildert werden kann. Durch die Anlage von Strauchhecken kann zumindest das technische Aussehen reduziert werden. Jedoch reagieren manche Arten empfindlich auf vertikale Strukturen, weshalb eine artabhängige Betrachtung notwendig ist.

#### *Betriebsbedingte Wirkungen*

Betriebsbedingt kommt es zu akustischen Reizen, die durch die Wechselrichter, die Transformatoren und die Batteriecontainer hervorgerufen werden. Durch den Betrieb mit Strom kommt es zudem zu geringfügigen elektromagnetischen Feldern.

Das Ausmaß der Schallemissionen ist Hersteller abhängig und daher noch nicht konkret quantifizierbar. Da einige Tiergruppen empfindlich auf Schall reagieren, erfolgt eine artabhängige Betrachtung. Die elektromagnetischen Felder hingegen haben aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine negative Auswirkung auf Flora und Fauna.

### 3. Relevanzprüfung

#### 3.1. Ausgewertete Daten

Zur Beurteilung der Betroffenheit sind grundsätzlich alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten zu berücksichtigen, die streng geschützt sind (§ 7 Abs 2 Nr. 14 BNatSchG). Es handelt sich dabei um Arten des Anhang IV der FFH-RL, alle einheimischen europäischen Vogelarten, Vogelarten, die gemäß § 7 II Nr. 14 BNatSchG dem strengen Schutz unterliegen, sowie Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Letztere existierte zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags jedoch nicht.

Es werden nur Vogelarten betrachtet, die in Schleswig-Holstein als heimisch gelten. Zudem werden weitverbreitete (ubiquitäre) Arten in Gilden zusammengefasst und bewertet. Darüber hinaus werden lediglich regelmäßig auftretende Zugvögel berücksichtigt. Eine Liste mit einer entsprechenden Einordnung ist der Anlage 1 der Handreichung „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ zu entnehmen.

Nach Sichtung von Literatur zur Verbreitung der Arten, wird ein Vorkommen anhand der Lebensraumausstattung und Qualität abgeschätzt.

Als Grundlage zur Ermittlung der vorkommenden Arten dienen Verbreitungskarten, die Potenzialabschätzung von Lebensräumen sowie eine im Jahr 2024 durchgeführte Kartierung von Brutvögeln (BioConsult SH, 2024).

Auf dieser Basis wird anschließend analysiert, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eintritt, und falls ja, wie diese vermieden oder ausgeglichen werden kann.

#### 3.2. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen derzeit vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor. Aufgrund der intensiven Nutzung als Acker und des Anspruchs von Sonderstandorten dieser Pflanzen, ist davon auszugehen, dass keine streng geschützten Pflanzen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorkommen. Ein Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG ist somit unmöglich und eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen.

#### 3.3. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

##### 3.3.1. Säugetiere

Die Verbreitung der Säugetiere wurde den Verbreitungskarten des LfU Schleswig-Holstein (2019) entnommen.

#### **3.3.1.1. Biber (*Castor fiber*)**

Der Biber hat sein Verbreitungsgebiet weder überlappend noch angrenzend zum Plangebiet. Es besteht **keine** artenschutzrechtliche Relevanz.

#### **3.3.1.2. Birkenmaus (*Sicista betulina*)**

Auch die Birkenmaus kommt laut Verbreitungskarte weder innerhalb noch angrenzend zum Plangebiet vor, weshalb **keine** artenschutzrechtliche Relevanz besteht.

#### **3.3.1.3. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

Die Haselmaus kommt nicht im oder angrenzend zum Plangebiet vor. Es besteht **keine** artenschutzrechtliche Relevanz.

#### **3.3.1.4. Fischotter (*Lutra lutra*)**

Der Fischotter hat sein Verbreitungsgebiet innerhalb des Plangebiets, jedoch finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen, weshalb **keine** artenschutzrechtliche Relevanz besteht.

#### **3.3.1.5. Fledermäuse**

Von den 25 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten, können 15 in Schleswig-Holstein nachgewiesen werden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebiets des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicis serotinus*), des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Jedoch weist das Plangebiet keine Strukturen auf, die als Quartier oder als Flugrouten geeignet sind. Auch in der näheren Umgebung befinden sich keine derartigen Strukturen. Es besteht daher **keine** artenschutzrechtliche Relevanz.

### ***3.3.2. Amphibien und Reptilien***

In Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen von 10 Arten der Artgruppen Amphibien und Reptilien bekannt. Die Verbreitung der Kriechtiere wurde den Karten des LfU Schleswig-Holstein entnommen (2019). Demnach kommt lediglich der Moorfrosch potenziell vor. Der Moorfrosch kommt jedoch nicht auf intensiv genutzten Äckern vor, eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher **nicht**.

### ***3.3.3. Fische***

Die Artgruppe der Fische wird nicht näher betrachtet, da keine geeigneten Oberflächengewässer innerhalb oder in der Nähe des Plangebiets vorhanden sind.

### ***3.3.4. Käfer***

Gemäß der Verbreitungskarten der Käfer befinden sich die Verbreitungsgebiete außerhalb des Plangebiets, weshalb keine artenschutzrechtliche Relevanz vorliegt. (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2019)

### ***3.3.5. Libellen***

Auch die Verbreitungsgebiete der Libellen liegen außerhalb des Plangebiets, weshalb **keine** artenschutzrechtliche Relevanz vorhanden ist. (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2019)

### ***3.3.6. Schmetterlinge***

Das Plangebiet befindet sich nicht im Zusammenhang zu den Verbreitungsgebieten der relevanten Schmetterlingsarten. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist somit **ausgeschlossen**. (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2019)

### ***3.3.7. Weichtiere***

Alle vier in Schleswig-Holstein vorkommenden Weichtierarten haben ihre Verbreitungsgebiete außerhalb des Plangebiets und stehen nicht im Zusammenhang mit diesem. Es liegt **keine** artenschutzrechtliche Relevanz vor. (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2019)

### 3.4. Europäische Vogelarten

Grundsätzlich liegt das Plangebiet gemäß Umweltportal außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Avifauna (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, 2024).

#### 3.4.1. Brutvögel

Das geplante Gebiet befindet sich nicht innerhalb der Wiesenvogelkulisse (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung, 2024)

Durch die vorhandenen Strukturen finden Arten der Gilden „Bodenbrüter“ sowie „Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren“ einen geeigneten Lebensraum. Aufgrund des Lebensraumpotenzials wurde eine Brutvogelkartierung in Auftrag gegeben.

##### 3.4.1.1. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Innerhalb des Plangebiets wurden zwei Brutpaare und innerhalb eines Puffers von 50 m nördlich angrenzend wurde ein Brutpaar vorgefunden. Bei einem Paar wurde darüber hinaus ein Bruterfolg mit zwei Jungvögeln nachgewiesen (BioConsult SH, 2024). Beim Kiebitz kann somit ein Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, weshalb es zu einer artenschutzrechtlichen Relevanz kommt. Der Kiebitz ist dabei als Einzelart zu betrachten.

##### 3.4.1.2. Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Bei der Dorngrasmücke wurden zwei Reviere im mit Röhricht bewachsenen Randbereich im Norden und Süden zum Plangebiet vorgefunden (BioConsult SH, 2024). Es tritt somit eine artenschutzrechtliche Relevanz ein. Die Dorngrasmücke kann innerhalb einer Gilde abgehandelt werden.

##### 3.4.1.3. Fasan (*Phasianus colchicus*)

Der Fasan wurde mit einem Revier innerhalb des Puffers nördlich zum Plangebiet nachgewiesen. Es ist deshalb eine artenschutzrechtliche Relevanz zu verzeichnen. Er wird anhand einer Gildenbetrachtung berücksichtigt.

#### 3.4.2. Rastvögel

Bei der Kartierung konnte eine Nutzung des Plangebiets sowie der angrenzenden Bereiche nicht festgestellt werden. Es handelt sich um einen kleinen Bereich mit angrenzend weitläufiger offener Fläche, die eine bessere Eignung als Rastplatz aufweist. Aus diesen Gründen besteht **keine** artenschutzrechtliche Relevanz.

## 4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachdem alle möglichen und tatsächlich vorkommenden Arten ermittelt worden sind, wird nun das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG, die durch die Realisierung des Vorhabens im Plangebiet entstehen, geprüft.

1. **Verbot des Tötens und des Verletzens von Individuen der europäischen Brutvogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:** Neben adulten Individuen sind auch Entwicklungsformen (Eier, Laich) geschützt. Durch die Bauaktivitäten im Rahmen der Baufeldfreimachung besteht das Risiko zur direkten Tötung oder Verletzung. Zudem kann es durch Schallemissionen während des Baus zur Aufgabe von Gelegen kommen.
2. **Verbot der erheblichen Störung:** Eine Störung tritt ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine Störung kann durch die temporär während der Bauphase sowie dauerhaft von der Anlage erzeugten Schallemissionen eintreten.
3. **Verbot der Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:** Durch den Bau, der Anlage und dem Betrieb des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Lebensräumen streng geschützter Arten.

### 4.1. Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Es wurde keine artenschutzrechtliche Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt.

### 4.2. Europäische Vogelarten

#### 4.2.1. Auf Artniveau behandelte Brutvogelarten

##### 4.2.1.1. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Der Kiebitz besiedelt offene und ebene Gebiete ohne vertikale Strukturen. Auch die Vegetationshöhe darf zu Beginn nicht mehr als wenige Zentimeter hoch sein. Als Kulturfolger werden heutzutage überwiegend Ackerflächen besiedelt. Laut der Roten Liste (2021) gilt der Kiebitz in Schleswig-Holstein als häufig, verzeichnet jedoch langfristig einen deutlichen Rückgang und kurzfristig einen Rückgang um 20 – 50 % (innerhalb der vergangenen 24 Jahre).



*Abbildung 3: Plangebiet südlich zum Umspannwerk, Blick in Richtung Nordosten (IGS-Steinburg, 2024)*

### **Schädigung/Tötung von Individuen (§ 44 Nr. 1 BNatSchG)**

Baubedingt kann es zu einer Tötung von Entwicklungsstadien (Gelege), die sich innerhalb des Baufeldes befinden, kommen. Durch die mögliche Betroffenheit ist die Vermeidungsmaßnahme V1 (Baubeginn außerhalb der Brutsaison) und V2 (Vergrämung) notwendig.

Anlage und betriebsbedingt kommt es durch die klar sichtbare Anlage mit einer überwiegend geringen Höhe von bis zu 4 m zu keinem erhöhten Tötungsrisiko, weshalb kein artenschutzrechtlicher Konflikt eintritt.

### **Erhebliche Störungen (§ 44 Nr. 2 BNatSchG)**

Baubedingt erfolgt eine Störung durch den Einsatz von schallemittierenden Maschinen und Personenbewegung, die jedoch aufgrund ihrer kurzen Dauer und des Vorhandenseins von Ausweichhabitaten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führt. In Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 tritt keine erhebliche Störung ein.

Die Anlage selbst emittiert bei Betrieb ebenfalls Schall, wodurch in einem Umgriff von bis zu 50 m zum Vorhaben eine Abwertung der Habitatqualität des Kiebitzes eintritt. Auch durch die vertikalen Strukturen kommt es zu einer Scheuchwirkung und somit Abwertung von Lebensraum von 100 m um das Vorhaben herum. Durch die umliegenden vorhandenen Lebensräume als Ausweichmöglichkeit, ist keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.

### **Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Nr. 3 BNatSchG)**

Die Fläche des Plangebiet steht dem Kiebitz als geeigneter Lebensraum zur Verfügung. Es wurden zwei Brutreviere innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Somit kommt es zu einer dauerhaften Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die anhand von Ausgleichsflächen zu kompensieren sind. Zwei Brutpaare verlieren aufgrund der Überbauung direkt ihre Fortpflanzungsstätte. Das dritte Brutpaar außerhalb des Plangebiets hingegen kann durch eine kleinräumige Verschiebung des Brutreviers, was bei Kiebitzen nicht unüblich ist, weiterhin vor Ort brüten.

#### ***4.2.2. Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten***

##### **4.2.2.1. Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren**

In den Randbereichen im Norden und Osten zum Plangebiet wurden naturnahe Gräben angelegt, die mit Schilf bewachsen sind (siehe Abbildung 4). In diesen Bereichen befinden sich somit ideale Habitatstrukturen für diese Gilde. Die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) konnte als einziger Vertreter durch die Kartierung nachgewiesen werden. Sie kommt in Schleswig-Holstein häufig vor, verzeichnet jedoch langfristig einen deutlichen Rückgang. Kurzfristig nimmt sie jedoch in ihrem Bestand um mehr als 30 % zu.



*Abbildung 4: Nördlich zum Plangebiet angrenzender Graben bewachsen mit Schilf, Blick in Richtung Osten (IGS-Steinburg, 2024)*

### **Schädigung/Tötung von Individuen (§ 44 Nr. 1 BNatSchG)**

Auch bei dieser Gilde kann es baubedingt zu einer Tötung von Entwicklungsstadien (Gelege), die sich angrenzend zum Baufeld befinden, kommen. Durch die mögliche Betroffenheit sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 notwendig, wodurch ein Eintreten des Verbottatbestandes verhindert werden kann.

Anlage und betriebsbedingt kommt es durch die klar sichtbare Anlage zu keinem erhöhten Tötungsrisiko, weshalb kein artenschutzrechtlicher Konflikt eintritt.

### **Erhebliche Störungen (§ 44 Nr. 2 BNatSchG)**

Baubedingt erfolgt eine Störung durch den Einsatz von schallemittierenden Maschinen und Personenbewegung, die jedoch aufgrund ihrer kurzen Dauer und des Vorhandenseins von Ausweichhabitaten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führt.

Die Anlage selbst emittiert bei Betrieb ebenfalls Schall, jedoch gilt die Dorngrasmücke als weniger schallempfindlich. Zudem sind in der Umgebung Ausweichmöglichkeiten

vorhanden, sodass keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist.

#### **Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Nr. 3 BNatSchG)**

Bauzeitlich kommt es weder zu einer Inanspruchnahme noch zu einer Zerstörung von Bruthabitaten. Ein unabsichtliches Beschädigen ist durch den großen Abstand des bebaubaren Bereichs zu den Röhrichtbeständen nicht zu befürchten.

Durch die Anlage und den Betriebsbereich gehen keine Lebensräume verloren, da die Bereiche um die Gräben nicht überplant werden.

#### **4.2.2.2. Bodenbrüter**

Durch das vorhandene Offenland finden Bodenbrüter ein geeignetes Bruthabitat. Der Fasan konnte anhand der durchgeführten Kartierung mit einem Revier nachgewiesen werden. Er gilt in Schleswig-Holstein als etabliertes Neozoon.

#### **Schädigung/Tötung von Individuen (§ 44 Nr. 1 BNatSchG)**

Baubedingt kann es zu einer Tötung von Entwicklungsstadien (Gelege), die sich innerhalb des Baufeldes befinden, kommen. Durch die mögliche Betroffenheit sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 notwendig.

Anlage und betriebsbedingt kommt es durch die klar sichtbare Anlage zu keinem erhöhten Tötungsrisiko, weshalb kein artenschutzrechtlicher Konflikt eintritt.

#### **Erhebliche Störungen (§ 44 Nr. 2 BNatSchG)**

Baubedingt erfolgt eine Störung durch den Einsatz von schallemittierenden Maschinen und Personenbewegung, die jedoch aufgrund ihrer kurzen Dauer und des Vorhandenseins von Ausweichhabitaten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führt.

Die Anlage selbst emittiert bei Betrieb Schall, jedoch gilt auch der Fasan als weniger schallempfindlich. Zudem sind in der Umgebung Ausweichmöglichkeiten vorhanden, sodass keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist.

#### **Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Nr. 3 BNatSchG)**

Die Fläche des Plangebiet steht dem Fasan als geeigneter Lebensraum zur Verfügung. Somit kommt es zu einer dauerhaften Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da es sich um keine heimische Art handelt, ist keine gesonderte Kompensation vorgesehen. Der Fasan profitiert jedoch durch die Ausgleichsfläche für den Kiebitz.

#### **4.2.3. Rastvogelarten**

Es kommen keine Rastvogelarten im Gebiet vor.

## **5. Maßnahmen**

### **5.1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

Um die in Kap. 3 potenziell eintretenden Verbotstatbestände auf die Brutvögel zu vermeiden, werden drei Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

#### **V1 - Bauzeitenbeschränkung**

Um eine potenzielle Verletzung/ Tötung von Individuen im Rahmen der Baufeldfreimachung zu verhindern, erfolgt diese außerhalb der Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Dadurch wird verhindert, dass Brutreviere innerhalb des Baufelds besetzt werden, und es zu einer Zerstörung von Gelegen oder die Aufgabe von Nestern kommt.

#### **V2 – Vergrämung**

Ist die Baufeldfreimachung nicht bis Ende Februar möglich bzw. muss die Bautätigkeit für mehr als 5 Tage unterbrochen werden, erfolgt eine Vergrämung, um eine Besiedelung zu verhindern. Es sollen dazu Baumaschinen vor Ort abgestellt und Flatterbänder an Pflöcken im Boden befestigt werden. Die Vergrämung erfolgt ausschließlich auf dem Baufeld und der Zuwegung, um die Scheuchwirkung möglichst gering zu halten.

### **5.2. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

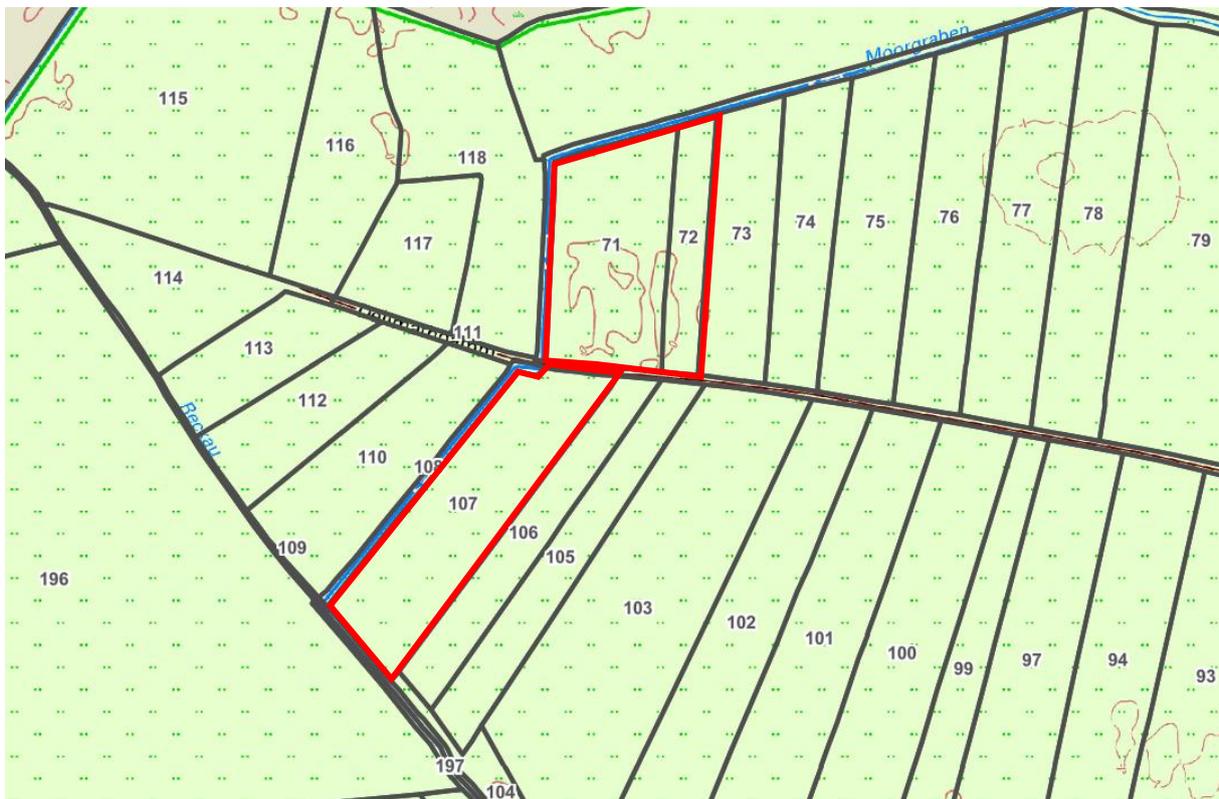
#### **A1 – Entwicklung eines Kiebitzlebensraums**

Durch den nicht vermeidbaren Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes (= 2 Brutpaare), wird eine Ausgleichsfläche von 1,9 ha je nachgewiesenem Brutrevier (= 3,8 ha) für das Projekt im gleichen Naturraum wie das Vorhaben, der Marsch, gesichert.

Die vorgesehene Fläche befindet sich 15 km nördlich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans im Gemeindegebiet Sarzbüttel. Konkret werden die drei Flurstücke 71, 72 und 107, Flur 6, Gemarkung Sarzbüttel neu entwickelt. Die Planung des Konzeptes sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen übernimmt der Ökokontoanbieter Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein. Es handelt sich um eine derzeit intensiv genutzte Fläche, die als extensiv genutztes Grünland mit Binnenvernässung durch Kappen von Drainagen und Anstau von Gruppen sowie das Anlegen von Blänken aufgewertet wird. Die Bewirtschaftung des Grünlands erfolgt durch eine extensive Mahdweide. Es ist eine Beweidung mit 2 GV/ha bis spätestens

zum Spätherbst vorgesehen. Die erste Mahd erfolgt frühestens ab Ende der Brutzeit (21. Juni), dabei ist eine Nachbeweidung möglich. Es wird auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln verzichtet. Eine Pflege des Bodens durch Walzen oder Schleppen wird ausschließlich außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar durchgeführt.

Die Herstellung erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn, sodass diese dann zur Verfügung steht. Bisher ist die Fläche zudem unbesetzt. Durch die gute Lage ist eine rasche Ansiedelung sehr wahrscheinlich. Anhand eines optimalen Entwicklungs- und Pflegekonzepts ist die Fläche geeignet, den entstehenden Eingriff auszugleichen.



## 6. Literatur und Quellen

- BioConsult SH. (2024). *Errichtung einer Batteriespeicheranlage in der Ortschaft Süderdonn, Kreis Dithmarschen. Ergebnisbericht zur Brutvogelkartierung 2024.* Husum.
- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG). (2024). *Schutzgebiete in Deutschland.* Abgerufen am 7. Oktober 2024 von <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2019). *Erhaltungszustand der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.* Abgerufen am 8. Oktober 2024 von [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/fische.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/fische.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2019). *Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Weichtiere.* Abgerufen am 8. Oktober 2024 von [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/weichtiere.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/weichtiere.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2019). *Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.* Abgerufen am 8. Oktober 2024 von [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/amphibien.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/amphibien.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2019). *Erhaltungszustand der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.* Abgerufen am 8. Oktober 2024 von [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/saeuetiere.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/saeuetiere.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2019). *Erhaltungszustand der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie - Käfer, Libellen und Schmetterlinge.* Abgerufen am 8. Oktober 2024 von [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/insekten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/insekten.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- LBV-SH und AfPE. (2016). *Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung.* Kiel.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. (11. Oktober 2024). *Umweltportal Schleswig-Holstein*. Abgerufen am 11. Oktober 2024 von [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_basemapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&E=509969.91&N=5979480.45&zoom=8&layers=4896aac2980d1bf6bc41da6c3cd2f0b0&layers\\_visibility=ad71](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&E=509969.91&N=5979480.45&zoom=8&layers=4896aac2980d1bf6bc41da6c3cd2f0b0&layers_visibility=ad71)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung. (2024). *Digitaler AtlasNord - Naturschutz*. Abgerufen am 10. Oktober 2024 von <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p><i>Der Kiebitz gehört zu den Wiesenbrütern und nutzt offene, flache und überwiegend feuchtes Grünland ohne vertikale Strukturen, bei denen er sehr empfindlich reagiert und &gt; 100 m Abstand hält. Zudem darf die Vegetation bei Brutbeginn nicht zu hoch und nur wenige Zentimeter betragen.</i></p> <p><i>Aufgrund der immer geringer werdenden geeigneten Brutplätze weicht der Kiebitz auch auf Ackerflächen aus. Er ernährt sich von Regenwürmern, Samen und Früchten.</i></p> <p><i>Die Brutzeit beginnt Anfang März und endet im Juni, die Hauptsaison liegt jedoch im April und Mai. Die Fluchtdistanz beträgt ca. 50 m.</i></p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<u>Deutschland:</u>		
<i>Der Kiebitz ist in Deutschland weit verbreitet, hat seine dichtesten Bestände in den Tiefebene und Flussniederungen. Die Bestandsdichte beträgt dabei laut Schätzungen zwischen 70.000 und 100.000 Brutpaare.</i>		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
<i>In Schleswig-Holstein hat der Kiebitz seinen Verbreitungsschwerpunkt in den Grünlandniederungen. Geschätzt gibt es dort zwischen 11.000 und 12.000 Brutpaare. Er ist zudem gefährdet, weist eine kurzfristig und langfristig starke Bestandsaufnahme auf</i>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Bei einer Kartierung wurden 2 Brutpaare auf dem Plangebiet und zusätzlich ein Brutpaar angrenzend im 50 m Umgriff nachgewiesen.</i>		
<b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



**Durch das Vorhaben betroffene Art  
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

Während der Bauphase und den daraus entstehenden Schallemissionen kann es während der Brutsaison zu einem Verlassen des Nestes kommen, wodurch die nicht geschlüpften Küken versterben könnten.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von März bis Juni)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

V1: Bauzeitenregelung: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb des Brutzeitraums, sodass der potenziell geeignete Fortpflanzungsraum nicht besetzt wird.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?  ja  nein

Sollte zwischen Baufeldfreimachung und Bauarbeiten mehr als 5 Tage liegen, werden Baumaschinen auf dem Baufeld belassen, um eine Scheuchwirkung zu erzielen.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?  ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?  ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?  ja  nein

Jegliche Anlagenteile sind für die Tiere klar erkennbar und können aufgrund der geringen Höhe überflogen werden

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**  ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)  ja  nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?  ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Durch das Vorhaben wird Lebensraum, der derzeit von zwei Brutpaaren genutzt wird, überbaut, sodass ein vollständiger Verlust der Funktion als Lebensraum eintritt.</i></p> <p><i>Um diesen Verlust auszugleichen, wird eine Ausgleichsmaßnahme umgesetzt. Es handelt sich dabei um eine 3,8 ha große Fläche (je vorgefundenem Brutpaar 1,9 ha), die als optimaler Lebensraum hergestellt wird.</i></p> <p><i>Bei dem angrenzenden Brutrevier kann aufgrund der Gleichförmigkeit der Umgebung davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit des Ausweichens für dieses Brutpaar besteht, sodass kein Verlust des Reviers eintritt.</i></p> <p>A1:</p> <p><i>Die Planung des Konzeptes sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen übernimmt der Ökokontoanbieter Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein. Es handelt sich um eine derzeit intensiv genutzte Fläche, die als extensiv genutztes Grünland mit Binnenvernässung durch Kappen von Drainagen und Anstau von Grüppen sowie das Anlegen von Blänken aufgewertet wird. Die Bewirtschaftung des Grünlands erfolgt durch eine extensive Mahdweide. Es ist eine Beweidung mit 2 GV/ha bis spätestens zum Spätherbst vorgesehen. Die erste Mahd erfolgt frühestens ab dem 21. Juni, dabei ist eine Nachbeweidung möglich. Es wird auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln verzichtet. Eine Pflege des Bodens durch Walzen oder Schleppen wird ausschließlich außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar durchgeführt</i></p> <p><b>Verweis auf Vermerk (ca. 2 ha je Brutpaar)</b></p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Beschreibung von Art, Dauer, Periodizität, Reichweite der Störungen</i>	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>	
<i>Empfindlichkeit der Art, Anzahl der betroffenen Individuen, Einschätzung ihrer Reaktion auf die Störung (ist ein Ausweichen innerhalb des Aktionsraums/Reviere möglich? Ist ggf. ein Ausweichen in andere, bisher nachweislich nicht besetzte Habitate im Umfeld des Vorkommens möglich?)</i>	
<i>Bewertung der Entwicklung des Erhaltungszustands der lokalen Population</i>	
<i>Ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beschreiben (mit Verweis auf Maßnahmennummer im LBP)</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	